Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/1/8 11Os185/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.01.1985

Norm

StGB §31
StGB §38

Rechtssatz

Hat der Angeklagte die im früheren Verfahren verhängte Freiheitsstrafe durch Anrechnung der Vorhaft bereits zur Gänze verbüßt, so kann der auf diesen Strafvollzug entfallende Teil der Vorhaft nicht nochmals gemäß dem § 38 Abs 1 Z 2 StGB angerechnet werden.

Entscheidungstexte

- 11 Os 185/84
  Entscheidungstext OGH 08.01.1985 11 Os 185/84
  Veröff: SSt 56/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0091028

Dokumentnummer

JJR_19850108_OGH0002_0110OS00185_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at